

Satzungsformulierungen zum Safe Sport Code

Nachfolgende Formulierungsvorschläge sollen die **Verknüpfung zwischen der Vereinssatzung und dem Safe Sport Code** darstellen, welcher als **separates Dokument mit Satzungsrang** verabschiedet wird.

Sofern der Safe Sport Code lediglich als **Nebenordnung ohne Satzungsrang** verabschiedet wird, muss die Satzungsregelung wesentlich umfangreicher ausfallen, da alle **wesentlichen Grundentscheidungen** eines Vereins in der Satzung getroffen werden müssen. Dazu zählen auch die zu **sanktionierenden Verhaltensweisen** sowie die **jeweiligen Sanktionen**, die ergriffen werden können.

Sofern der Text des Safe Sport Codes unmittelbar und vollständig in die Satzung übernommen wird, bedarf es dieser zusätzlichen Satzungsregelung nicht.

Hinweis: Die Musterformulierungen dienen lediglich als Anregung und bedürfen in jedem Fall einer individuellen Anpassung.

§ ... Safe Sport Code

(1) [Die Sportorganisation] tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, sowie Vernachlässigung entschieden entgegen.¹

(2) [Die Sportorganisation] regelt den Umgang mit interpersonaler Gewalt im Safe Sport Code [der Sportorganisation]. Kern des Safe Sport Codes ist der Schutz vor interpersonaler Gewalt in allen Erscheinungsformen, also physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie Vernachlässigung. Der Safe Sport Code ist [mit Ausnahme der Verhaltensregeln] Bestandteil der Satzung.²

(3) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen den Safe Sport Code können durch [das Disziplinarorgan] Sanktionen gegen [Vereinsmitglieder, Mitglieder von Präsidium und Vorstand sowie Gremien und Kommission der Sportorganisation] sowie sämtliche Personen, die sich dem Safe Sport Code unterworfen haben, ausgesprochen werden. Näheres regelt der Safe Sport Code. [Die Sportorganisation] trägt Sorge dafür, dass alle Personen, die [der Sportorganisation] angehören oder für diese tätig werden, den Safe Sport Code anerkennen und ihr Verhalten danach richten.

(4) Anhaltspunkte für oder Hinweise auf einen Verstoß gegen den Safe Sport Code werden durch [das Untersuchungsteam] unabhängig und weisungsfrei untersucht. [Das Untersuchungsteam] besteht aus [drei] Personen, die [vom Vorstand] für die Dauer von [vier Jahren] ernannt werden. Bei der Besetzung ist darauf zu achten, dass die Personen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die im

¹ Eine entsprechende Formulierung kann auch in der Präambel und/oder einer Zweck- oder Aufgabenvorschrift der Satzung enthalten sein. Es bietet sich an, sofern noch nicht geschehen, eine bereits existierende Formulierung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt anzupassen und von einem Eintreten gegen bzw. einem Schutz vor interpersonaler Gewalt zu sprechen.

² Um Anpassungen an den Verhaltensregeln leichter vornehmen zu können, kann ein Verein oder Verband sich dazu entscheiden, diese nicht zum Satzungsbestandteil zu erklären. In diesem Fall ist in der Satzung festzulegen, wer für entsprechende Änderungen zuständig sein soll (bspw. durch eine Aufnahme in den allgemeinen Aufgabenkatalog eines Vereinsorgans). Typischerweise wird dies der Vorstand oder das Präsidium sein.

Safe Sport Code aufgeführt sind. Zudem sollen [dem Untersuchungsteam] Personen unterschiedlicher Geschlechtszugehörigkeiten angehören.³

*(5) [Das Disziplinarorgan] ist für die abschließende Beurteilung des Sachverhalts sowie die Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen den Safe Sport Code zuständig. [Das Disziplinarorgan] besteht aus [drei] Personen, dem*der Vorsitzenden und [zwei] Beisitzer*innen; sie werden [vom Vorstand auf Vorschlag der Mitgliederversammlung] für die Dauer von [vier Jahren] berufen.⁴*

(6) Gegen Entscheidungen [des letztinstanzlichen Disziplinarorgans] können [die Sportorganisation], die beschuldigte und die betroffene Person Rechtsmittel bei [einem Schiedsgericht] einlegen.⁵ Weitere Einzelheiten zum Verfahren regeln der Safe Sport Code sowie die [Rechts- und Verfahrensordnung der Sportorganisation].

*(7) [Die Sportorganisation], [das Untersuchungsteam] sowie [das Disziplinarorgan] können sich zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 3 Safe Sport Code sowie bei der Durchführung von Safe Sport Verfahren der Unterstützung externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Ebenfalls ist es möglich, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung externe Expert*innenkommissionen einzusetzen. In beiden Fällen erfolgt eine entsprechende Beauftragung durch [den Vorstand ggfs. in Absprache mit/auf Vorschlag des Untersuchungsteams bzw. des Disziplinarorgans].*

³ Sofern für das Untersuchungsteam auf ein bereits bestehendes Gremium zurückgegriffen wird, kann diese Regelung gekürzt/gestrichen werden.

⁴ Sofern für das Disziplinarorgan auf ein bereits bestehendes Gremium zurückgegriffen wird, kann diese Regelung gekürzt/gestrichen werden.

⁵ Gegenstand des externen Rechtsmittelverfahrens ist stets die letztinstanzliche verbandsinterne Entscheidung. Das bedeutet, dass ein ggfs. existierender organisationsinterner Rechtsweg erschöpft sein muss, bevor ein externes Rechtsmittelverfahren eingeleitet werden kann. Das Rechtsmittelverfahren wird durch ein echtes Schiedsgericht durchgeführt. Ein solches wird in den seltensten Fällen in der Sportorganisation selbst vorhanden sein (ein vom Verband aufgestelltes Schiedsgericht erfüllt nicht die zwingenden Voraussetzungen der §§ 1025 ff. ZPO), sodass auch auf ein externes institutionelles Schiedsgericht, wie beispielsweise das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), verwiesen werden kann.